Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3462

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kliesing (Honnef), Wienand, Schultz und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt ergänzt:

Folgender neuer § 47 a wird eingefügt:

„§ 47 a

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 30. Juni 1965 bis zum 30. Juni 1968 erstmals, wieder- oder weiterverpflichten, erhalten eine Verpflichtungsprämie, wenn ihre Dienstzeit auf Grund dieser Verpflichtung auf 4, 8, 12 oder 15 Jahre festgesetzt wird.

(2) Als Verpflichtungsprämie werden gewährt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung auf mindestens 4 Jahre — 2000 DM,
2. bei einer Weiterverpflichtung
   - a) von 2 auf 4 Jahre — 2000 DM
   - b) von 3 auf 4 Jahre — 1000 DM
   - c) von weniger als 4 auf 8 Jahre — 4000 DM
   - d) von 4 auf 8 Jahre — 3000 DM
   - e) von 5 oder 6 auf 8 Jahre — 2000 DM
   - f) von weniger als 7 auf 12 Jahre — 6000 DM
   - g) von 7 oder 8 auf 12 Jahre — 4000 DM
   - h) von 9 oder 10 auf 12 Jahre — 2000 DM
   - i) von weniger als 11 auf 15 Jahre — 6000 DM
   - j) von 11 oder 12 auf 15 Jahre — 4000 DM,
3. bei einem Wiedereintritt die nach Nummer 2 vorgesehenen Sätze. Dabei wird die Wiederverpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer einmaligen Verpflichtung auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der neuen Dienstzeit, frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1965

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dr. Kliesing (Honnef)

Adorno

Dr. Arnold

Bausch

Dr. von Haniel-Niethammer

Heix

Dr. Jaeger

Dr. Seffrin

Dr. Süsterhenn

Wienand

Bals

Blachstein

Börner

Felder

Herold

Merten

Pöhler

Schultz

Dr. Supf